

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Siebenunddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahnsche Buchhandlung.

1912.

X.

Kritische Studien
zur Lex Baiuvariorum.

III.

Von

E. von Schwind.

III. Die Handschriften und die neue Ausgabe.

A. Die Handschriften.

Weitaus die meisten der Hss. hat Merkel in seiner Ausgabe schon benutzt. Zu dem von ihm verwendeten Apparat sind an neugefundenen Hss. nur drei wenig bedeutende hinzugekommen, die alle den Text der Lex Baiuvariorum nur unvollständig enthalten.

Ganz fragmentarisch ist die Münchener Hs. (Cod. Monacensis reg. Lat. 29086), drei Stücke einer Hs. des 9. Jh., die von dem Einbände des Cod. Monac. reg. Lat. 14944 aus St. Emmeram abgelöst worden sind¹. Das eine Blatt enthält Fragmente aus dem Prolog², das zweite enthält den letzten Teil von Kapitel I. 1, das Kapitel I. 2 und 3 sowie den Anfang des Kapitels I. 4, und ein drittes Blatt Stücke eines Textes, der nicht der L. Baiuv. angehört.

Soweit aus dem kurzen Fragmente sich erkennen lässt, muss die Hs. jener Gruppe zugehört haben, die noch Vulgärlateinformen enthielt. Aber es ist selbstverständlich, dass aus den wenigen Zeilen für die Textgestaltung nichts nennenswertes abgeleitet werden konnte.

Neu benutzt wurde auch der Cod. Paris. nouv. acq. 204 aus dem 10. oder 11. Jh., der f. 40v—58 den Prolog, den Index und den ersten Teil der Lex Baiuv. (bis zum Kapitel XII. 8) enthält. Diese Hs., die K. Lehmann im N. A. XII, 579 ff. beschrieben hat, wurde in der Ausgabe als P 5 (= Parisiensis 5) bezeichnet; sie bringt einen Text, der, wie s. Z. schon Lehmann hervorgehoben hat, den Hss. nahe steht, die Merkel in der Gruppe E zusammengestellt hat³.

1) Vgl. Wattenbach, N. A. II, 435. 2) 1. Seite 'consuetudo — proficiat'; 2. Seite 'Deotericus — reservavit et'. 3) Es ist dieselbe Hs., die in der Ausgabe der Lex Alamannorum M. G. Leges s. I, t. V, pars I, p. 16 als Codex B 37 aufgezählt ist.

Endlich ist noch der Klitschdorfer Codex (s. IX—X) der Grafen von Solms-Baruth zu nennen, der in dem Schlosse Klitschdorf bei Bunzlau sich fand, den Lehmann als B 1 b für die Lex Alamannorum im Vorworte zu deren Ausgabe¹ näher beschrieben hat und der gleichfalls ein Fragment der Lex Baiuv., nämlich den Prolog, einen selbstständiger gehaltenen Index und vom Texte die ersten Titel bis c. XII. 9 enthält. Er gehört der gleichen Hss.-Gruppe zu wie der eben besprochene Pariser Codex. In der Neuausgabe werden die Varianten nach der von K. Lehmann für die Monumenta Germaniae besorgten Kollation vermerkt.

Treten diese wenigen und wenig ergiebigen Hss. zu dem Hss.-Apparate Merkels hinzu, so entfallen m. E. selbstverständlich für die Edition die Varianten jener Hss., welche unzweifelhaft auf andere, uns erhaltene zurückgehen, wie Cod. Monac. reg. Lat. 3519 und Cod. bibl. Bambergensis P 1. 9 C n. 64², und die auch schon von Merkel nicht benutzten jüngeren Abschriften der Hss. B 2 in Cod. Monac. reg. Lat. 1636 und von B 6 in Cod. Monac. reg. Lat. 1635. Dass die Hs. Monac. reg. Lat. 3519 auf das engste verwandt ist mit dem Chiemseer Codex, Monac. reg. Lat. 5260 (= Merkels B 3), lässt schon Merkels Beschreibung der Hss. im Archiv XI, 558 und 561 deutlich erkennen. Die beiden Hss. enthalten schon äusserlich genommen ausser dem bairischen Volksrechte die gleichen Quellen in genau derselben Reihenfolge.

Für die Lex Baiuv. erscheint es mir unzweifelhaft, dass der Cod. 3519 direkt auf Ch. fusst. Das geht aus dem vollen Parallelismus³, insbesondere daraus hervor, dass im Kapitel X. 17 im Cod. Ch. ein Initial D vor dem Buchstaben e irrig eingesetzt worden war, woraus dann 3519 'De' machte und damit ein neues Kapitel beginnen liess. Auch die Glossen, die in Ch. von fremder Hand eingefügt worden sind, hat der Schreiber der Kopie selbst mitkopiert, an einzelnen Stellen (so XV. 1) direkt in den Text der Hs. übernommen. Unter diesen Umständen hat die Hs. 3519 für die Edition keine weitere Bedeutung und konnten die darauf entfallenden Varianten bei Seite gelassen werden.

1) A. a. O. S. 13. 2) Merkels Hss. B 4 und D 3. 3) Vgl. auch die Ausführungen bei Steinmeyer-Sievers, Die ahd. Glossen IV, 521 f.

Unzweifelhaft ist auch die Ableitung von D 3 aus D 2, als dessen gekürzter Auszug es sich darstellt.

Wie die folgenden Darlegungen zeigen werden, lässt sich meiner Ueberzeugung nach eine wirkliche Hss.-Genealogie, welche das Verwandtschafts- und Ableitungsverhältnis feststellen würde, nicht gewinnen, und jeder Versuch, zu einer Art Stammbaum sich durchzuringen, würde m. E. kaum zu Ende geführt werden können, und das Ergebnis würde so viel Zufälliges in sich tragen, dass ihm leicht ein anderer ebenso zutreffender und ebenso mangelhafter Entwurf gegenübergestellt werden könnte. Man darf sich darüber auch nicht wundern; denn dass zwischen all den Hss., die uns erhalten sind, eine weit grössere Zahl von Hss. stand, die nicht auf uns gekommen sind, ist bei dem Textverhältnisse, das uns vorliegt, voll- auf gesichert. Es ist eine grosse Verbreitung des Gesetzes auch nahegelegt durch die darin aufgenommene Norm, dass jeder Judex einen liber legis bei den Gerichtsverhandlungen mit sich führen solle.

Aus Gründen, die ich in der folgenden Darstellung besprechen will, habe ich für diese Abhandlung und für die Ausgabe eine Bezeichnung der Hss. gewählt, welche sich an irgend welche lokale Beziehungen der Hss. anschliesst. Der bequemen Uebersicht halber füge ich gleich in der Anmerkung die synoptischen Tabellen bei, welche die neuen Bezeichnungen und die Bezeichnung in Merckels Ausgabe erkennen lassen¹.

1) I. Synoptische Tabelle zeigt:

Merkel:	Hs.:	neue Bezeichnung:
A 1	Cod. Paris. 4633.	P 6
A 2	Cod. univ. Batav. Lugdun. 119.	L
A 3	Cod. bibl. Guelferbitanae inter Helmstadenses.	H
A 4	Cod. tab. cathed. eccl. Eporediensis.	Ep
A 5	Cod. archiv. Swerin.	S
B 1	Cod. olim univ. Ingolstadtensis, nunc univ. Monac.	J
B 2	Cod. mon. Tegernseensis, nunc Mon. reg. Lat. 19415.	T 1
B 3	Cod. can. Chiemseensium nunc Monac. reg. Lat. 5260.	Ch
B 4	Entfällt (s. o. S. 418).	
B 5	Cod. deperd., dessen Varianten Bosius in Seckenberg, 'Gedanken' herausgab.	Bos
B 6	Cod. quond. Benedictoburanus nunc Monac. reg. Lat. 4639.	Bb
B 7	Cod. univ. Wirzburgensis Ms. th. f. 167.	W
C 1	Cod. mon. S. Petri Altahae, nunc Monac. reg. Lat. 9653.	Alt

Die Gruppierung, die Merkel den von ihm benutzten Hss. gegeben hat, enthält ja zweifellos viel zutreffendes.

Merkel:	Hs.:	neue Bezeichnung:
C 2	Cod. quond. Tegernseensis nunc Monac. reg. Lat. 19414.	T 2 (m. prima)
D 1	Cod. quond. S. Mariae Gotwicensis nunc caes. Vindob. iur. civ. n. 64.	Gw
D 2	Cod. bibl. Babenbergensis n. 23.	B
D 3	Entfällt (s. o. S. 418 f.).	
D 4	Cod. mon. Admontensis 712.	Ad
E 1	Cod. mon. s. Pauli in Karinthia.	s P
E 2	Cod. quond. Augustanus nunc bibl. Guelferbytanae Blankenburg. 130. 52.	Ag
E 3	Cod. Vaticanus Christinae reginae Sueciae n. 991.	V
E 4	Cod. Parisiensis n. 4614.	P 2
E 5	Cod. Parisiensis n. 4417.	P 1
E 6	Cod. Parisiensis n. 5190.	P 3
E 7	Cod. bibl. univ. Grazensis.	G
E 8	Editio Tiliana.	Til
E 9	Zweite Hand von C 1.	T 2 (m. rec.)
E 10	Cod. Parisiensis Suppl. Lat. 75.	P 4
E 11	Editio Heroldii.	Her
E 12	Editio Sichardi.	Sich
E 13	Cod. Oratorii Romani S. Mariae in Vallicella.	Vl
F 1	Cod. arch. cathedr. eccl. Mutinensis.	Mt
F 2	Cod. quond. S. Martini eccl. Moguntinensis, nunc bibl. Gothanae ducalis n. 84.	Mg
G 1	Cod. quond. monast. Alderspacensis, nunc Monac. reg. Lat. 2621.	Ald
G 2	Cod. quondam collegii S. Salvatoris in Ilz, nunc Monac. reg. Lat. 11029.	Ilz
Dazu kommen die oben erwähnten neu berücksichtigten Fragmente und zwar:		
	Der Klitschdorfer Codex (oben S. 418).	K
	Cod. Paris. nouv. acq. 204	P 5
	und die Fragmente Cod. Monac. reg. Lat. 29086 aus St. Emmeran.	Em
Dann für das Kapitel I. 8:		
	Die Freisinger Hs. Cod. Monac. reg. Lat. 6245	Fr 1
	und 6241.	Fr 2
Für das Kap. I. 13: Cod. Parisiensis 4995		
und für den Prolog:		
H 1	Cod. quondam Babenbergensis, nunc Monac. reg. Lat. 4460.	B 2
H 2	Cod. olim Vadianus, nunc S. Galli C 7.	Vad
H 3	Cod. olim Augustanus, nunc Monac. reg. Lat. 3853.	Ag 2
H 4	Cod. monast. S. Crucis in Austria.	s Cr
H 5	Cod. Parisiensis, fond de Notre Dame 252 F 9.	P 8
H 6	Cod. Escurialis K vel Z. II. 2.	Esc
H 7	Cod. Parisiensis 4931.	P 9
J 1	Cod. Vaticanus Christinae reginae Sueciae 1050.	V 2
J 2	Cod. Laurentianus 77. 1.	Laur
J 3	Cod. Estensis (Archiv zu Modena).	Est

So unterliegt es keinem Zweifel, dass die von Merkel als E bezeichneten Hss. Ag, G, Her, P 1—5, s P, Sich, T 2 m. rec., Til, V, VI eine ziemlich ausgeprägte Gruppe darstellen, dass ebenso die beiden Hss. der F-Gruppe Mg und Mt, sowie die Hss. der G-Gruppe Ald, Ilz enge zusammengehören. Auch die D-Hss., insbesondere Ad und Gw, und die C-Hss. Alt und T 2 weisen unter sich engere Beziehungen auf; dagegen erscheint mir, wie unten noch näher zu besprechen ist, die Gruppenzusammengehörigkeit der Hss. A (Ep, H, L, P 1, Sw) nicht unanfechtbar und auch sonst erscheinen mir die Grenzlinien zwischen den einzelnen Gruppen nicht so scharf und durchschlagend, dass ich für die Beibehaltung dieser Gruppen mich entscheiden könnte.

Im übrigen hat Merkel für die Gestaltung seiner Texte das Verfahren eingehalten, die Hss. mit besserer und schlechterer Latinität zu sondern und die an vulgärlateinischen Formen reicheren Hss. dem ersten, die Hss. mit besserer Latinität dem späteren (3.) Texte zu Grunde zu legen. Es ist dasselbe Verfahren, das auch noch jüngst Sohm für die Lex Ribuariorum, Lehmann für die

II. Synoptische Tabelle.

Ad = D 4	Laur = J 2
Ag = E 2	Mg = F 2
Ag 2 = H 3	Mt = F 1
Ald = G 1	P 1 = E 5
Alt = C 1	P 2 = E 4
B = D 2	P 3 = E 6
B 2 = H 1	P 4 = E 10
Bb = B 6	P 5 = Par. Suppl. nouv. acq., oben
Bos = B 5	S. 417.
Ch = B 3	P 6 = A 1
s Cr = H 4	P 7 = Cap
Em = Fragm. Cod. Monac. reg.	P 8 = H 5
Lat. 29086	P 9 = H 7
Ep = A 4	s P = E 1
Esc = H 6	S = A 5
Est = J 3	Sich = E 12
Fr 1 = Cod. Monac. reg. Lat. 6245	T 1 = B 2
Fr 2 = Cod. Monac. reg. Lat. 6241	T 2 m. prima = C 2
G = E 7	T 2 m. rec. = E 9
Gw = D 1	Til = E 8
H = A 3	V = E 3
Her = E 11	V 2 = J 1
I = B 1	Vad = H 2
Ilz = G 2	VI = E 13
K = Klitschdorf	W = B 7.
L = A 2	

Lex Alamannorum zur Anwendung gebracht haben. Es beruht auf der a priori hingenommenen und auf eine nicht geringe Wahrscheinlichkeit aufgebauten Vermutung, dass die ursprüngliche Form wohl in vulgärem Latein geschrieben gewesen sein dürfte, und auf der darauf weiter aufgebauten Annahme, dass dieser vulgärlateinische Text wahrscheinlich der ursprünglichen Textgestaltung näher stehe als der andere. In Ermangelung anderer Argumente wird man ja auf dieser Vermutung aufbauen dürfen. Für die Lex Baiuv. gewähren aber die Beziehungen zur Euriciana, auf die Zeumer und Brunner mit aller Entschiedenheit hinweisen, noch weitere Anhaltspunkte für die Wertung der einzelnen Hss.-Gruppen, und danach rücken sachlich die Hss. mit reinerer Latinität den vulgärlateinischen gegenüber mehr in den Vordergrund. Man kann, wie die folgenden Beispiele zeigen, zwei Hauptgruppen der Hss. unterscheiden, die sich einerseits um die besseren E-Hss. Merkels, also insbesondere Her, P 1—5, Til, V und K, andererseits um die B-Hss. Merkels, also Bb, Ch, J, T 1 gruppieren, so zwar, dass man diese Hss. als I. bzw. II. Gruppe einander gegenüberstellen kann, wobei dann die übrigen in nähere oder entferntere Beziehungen zu diesen Hauptgruppen oder auch zwischen beide zu stellen wären. Dabei wird sich — um das Ergebnis des folgenden gleich vorwegzunehmen, ergeben, dass den Hss. der Gruppe I (= Merkels E) im allgemeinen ein gewisser Vorzug gegenüber den andern einzuräumen ist (S. weiter unten).

Eine Uebereinstimmung mit der Vorlage in Fällen, wo andere Hss. charakteristische Abweichungen haben, finden sich zunächst in folgenden Stellen.

- (1.) In XVI. 5 teilen mit der Euriciana CCLXL den richtigen Text: 'cum ille suam probaverit libertatem' Ag, Alt, Ep, Her, Mg, Mt, P 1—6, s P, T 2, Til, V, während Ad, Ald, Bb, Bos, Ch, Gw, H, J, Ilz, L, T 1 'haberet' bringen.
- (2.) VIII. 19: 'si quis mulieri ictu quolibet avorsum fecerit' (= L. Vis. Antiqua VI. 3. 2) in (Ad)¹, Ag, B, Gw, (H), K, Mg, Mt, P 1—5, (s P), Sich, T 2 m. rec., Til, V gegenüber den Varianten: 'cum ictu' Ald, Ilz; 'coitu' Alt, Ep, L, P 1, T 2 m. pr.;

1) Die in Klammer gesetzten Hss. haben die angegebene Form mit geringen sprachlichen Abweichungen.

'coita' Bb; 'coitum' Ch; 'coitu ictu' J, T 1 m. prima; 'cottum ictum' Bos.

- (3.) I. 12: 'hac eis tantum facultate concessa ut' wie die Vorlage Cod. Theod. XVI. 2. 44 in Ag, Ald, B, Bos, Ch, G, Her, Ilz, Mg, Mt, P 1—5, (s P), Sich, T 1, 2, Til, V, W gegenüber 'sit' in Ad, (Bb), Ep, H, J, L, P 6; 'sit ut' Gw; 'aut' s P.
- (4.) IX. 12: Der Schlusssatz: 'ita et de pomariis lex servanda est', der wohl auf die Vorlagen des bair. Volksrechts zurückgeht, findet sich in Ad, Ag, B, Bos, Ch, Ep, Gw, Her, J, Ilz, K, Mg, Mt, P 1—4, s P, Sich, T 1, 2 m. rec., Til, V, während er in den übrigen fehlt.
- (5.) IX. 17 'Et prius veraciter inquirat nec facile ad sacramenta veniatur' in der Vorlage L. Vis. (Antiqua) II. 1. 21 und Ag, Bos, Ep, Her, Ilz, Mg, (Mt), P 1—4, s P, Sich, Til, V, während in den Hss. Ad, Ald, Alt, Bb, Ch, Gw, H, J, L, P 6, T 1, 2 m. prima das 'inquirat' fehlt und das 'veniatur' in Bb, H, J, L, T 1, 2 m. prima durch 'veniat', in P 6 durch 'venia' und in T 2 m. rec. durch 'veniant' ersetzt ist.
- (6.) In X. 1 dürfte die Fassung: 'Si quis super aliquem in nocte ignem imposuerit et incenderit' der Hss. Ag, (Alt), H, Her, K, L, P 1—3, 5, 6, T 2, Til, V, mit Rücksicht auf L. Alam. 76. 1: 'Si quis aliquem foco in nocte miserit' und L. Sal. 16. 1: 'Si quis casa qualibet super homines dormientes incenderit' den Vorzug verdienen vor 'Si quis per aliquam invidiam vel odium in nocte igne imposuerit et incenderit' in Ald, Bos, Ch, Ilz, T 1 (und 'dolum' statt 'odium') Ad, Bb, Gw, (J), sowie vor 'Si quis super aliquem innocentem ignem imposuerit et incenderit' in Ep, Mg, Mt, s P, P 4, Sich.
- (7.) XVI. 9: 'quod dicat se vili pretio vendidisse' (fast wörtlich = Eur. 294) in Ag, Ald, Bos, Ep, Gw, Her, P 1—4, 6, (s P), Sich, Til, V gegenüber 'si vili pretio vendidisset' in Alt, Bb, Ch, H ('se sibili'), J (statt 'se vili': 'tale'), L, (Mg und Mt: 'servilem'), T 1.

Eine ähnliche Gruppierung findet sich auch

- (8.) in XX. 1, wo zu dem 'furaverit' der L. Alam. abweichend von den übrigen Hss. noch ein 'vel occiderit' hinzufügen Ad, Ald, (Bos), Ch, Gw, H, J, Ilz, T 1, oder

- (9.) in IV. 2, wo abweichend von der L. Alam. und von den übrigen Hss. ein 'quod plotrums vocant' eingefügt ist in Ald, Bos, Ch, Ep, H, J, Ilz, T 1, 2, W, oder
- (10.) in XII. 4 gegenüber dem 'antiquitus' der L. Vis. und den meisten Hss. ein 'antiqui' in Gw; 'antiquis' sP und ein 'antiqui tunc' in Alt, Bb, H, J, L, P 6, T 2 m. rec. und
- (11.) ebenda, wo dem westgoth. 'decurias' P 4 mit 'decorias' am nächsten kommt, die meisten Hss. 'decorreas' bringen, Her, T 2 m. rec. 'decorticas' (Ad), (Bb), Bos, Ch, Gw, (H), J, (L), (P 6), T 1 'decorvos' (bezw. '-as') und verwandte Formen enthalten und
- (12.) ebenda gegenüber 'sed' der L. Vis. X. 33 und der meisten Hss. abweichend ein 'simul' in Bos, Ch und ein 'si' in Ad, Alt, Bb, H, J, L, P 6, T 1, 2 oder
- (13.) ebenda 'probantur' in L. Vis. und der überwiegenden Mehrzahl und demgegenüber 'probant' Bb, H, J, L, Mg, Mt, P 6, T 1, 2 m. prima oder
- (14.) ebenda 'reformandam' in L. Vis. und Ald, Ilz, Mt, Til; 'reformanda' die Mehrzahl der Hss., 'reformante' Alt, Bos (!), Ch, H, T 1, 2, 'neformante' L, 'ne forinante' P 6, 'reformantem' Bb, J.
- (15.) XV. 5: 'Et si postmodum dominus rerum apud eum . . . repperint' in der Eur. und den meisten Hss., während in Bb, Ch, H, L, T 1 'rerum' fehlt.
- (16.) XVI. 4: fehlt 'reddatur', das mit der Euriciana die meisten Hss. bringen in Bb, H, J, L, T 1.
- Auch in (17.) XVI. 8 'talem qualem', (18.) XII. 6 'continetur' zeigt sich eine ähnliche Stellung der Hss.
- Umgekehrt finden wir bei einer ähnlichen Gruppenteilung in den Hss. der ersten Gruppe den von den Vorlagen ferner stehenden Text in
- (19.) I. 1: 'qui ibi deservit' ähnlich wie die L. Alam. Ad, Alt, Bb, Bos, Ch, Ep, H, (S), T 1, 2 m. rec. gegenüber 'ibidem servit' in Ag, Ald, B, Gw, (Her), J, Ilz, K, L, Mg, Mt, P 1—6, (s P), Sich, Til, V, Vl.
- (20.) I. 12: 'scevi criminis' teilen mit dem Cod. Theod. nur Ep, H, W; L bringt 'sceleri criminis'; P 6: 'scelerebus criminis'; P 2: 'sub peccati criminis'; die übrigen mit einigen Varianten 'suspecti criminis'.
- (21.) Ebenda: 'illas enim non relinqu castitatis hortatur affectio' des Cod. Theodos.: 'enim' P 4, s P, 'etiam' und ähnliches in den übrigen; 'relin-

- qui' Ad, Ag, Bos, Bb. m. rec., P 3; 'relinquere' Ald, G, Ilz, Til; 'relinquas' B, Gw; 'reliqui, reliquas, reliqua, reliquis' die übrigen; 'hortatur' Ad, Ald, B, Bos, Gw, Ilz, Mg, P 4, in Bb und T 1 (korr. aus 'ortatur'); 'ortatur' ausser dieser Hs. noch Ch; 'probat' Til; 'oratur, orator' etc. die übrigen.
- (22.) App. II, der allgemein als jüngerer Zusatz gedeutet wird, fehlt in Ad, Alt, B, Bb, Ch, Ep, Gw, H, J, K, L, T 1, 2, W, während er sich in den übrigen Hss. findet.
- (23.) IX. 17: 'nulli liceat iurare' in der L. Alam. und den Hss. Alt, B, Bb, Ch, H, J, L, P 6, T 1, 2 m. prima, W gegenüber 'nulli liceat periurare' die andern Hss.
- (24.) X. 20 haben die Hss. Ag, Ep, Her, K, Mg, Mt, P 1—5, s P, Til, V den Zusatz 'contra legem', der in der Lex Burg. und den übrigen Hss. der L. Baiuv. fehlt.
- (25.) XII. 3: 'terminum in L. Vis. und Ad, Ald, Alt, Ch, H, J, Ilz, T 1, 2 gegenüber 'terminus' in s P; 'termini' L, P 6 und 'terminos' in den übrigen.
- (26.) XII. 7: 'si servus admiserit' in Eur. und den Hss. der zweiten Gruppe gegenüber 'si servus hoc admiserit' in Ag, Bos, Ep, Her, K, (Mg, Mt), P 1—5, s P, Sich, Til, V.
- (27.) XIII. 4 das richtige 'II saicas' in Ad, Ald, Alt, B, Bb, Ch, Gw, H, J, Ilz, P 1, T 1, 2 gegenüber dem unrichtigen 'XII s.' in den übrigen.
- (28.) XV. 1: 'ea tamen ratione' in Euric., Ald, Ilz, T 2 m. rec.; 'tamen ratione' in Alt, H, J, L, T 2 m. prima; 'tamen rationem' in Ad, s P und dem gegenüber 'tamen ratio est', wohl durch unrichtige Auflösung der Kürzung entstanden, in den übrigen.
- (29.) XVI. 5: 'Et si eum vel illam (= ingenuum vel ingenuam) . . . vendiderit' . . . in Uebereinstimmung mit der Euriciana (290) in den Hss. Ad, Bos, Ch, Gw, H, J, L, T 1, während die übrigen ein 'foris provinciam' hinzufügen.

Neben diesen steht dann eine grössere Anzahl von Stellen mit ähnlicher Gruppierung der Hss., ohne dass sich bestimmt sagen liesse, welcher von den beiden typischen Formen der Vorzug zu geben ist.

- (30.) I. 9: 'iudice cogente' in Ag, Ald, G, Her, Ilz, K, (Mg), Mt, P 1—5, s P, Sich, Til, V, gegenüber 'duce cogente' in den anderen.
- (31.) I. 11: 'cum consilio regis vel ducis' in (Ad), Ald, B, Bb, Bos, Ch, Ep, Gw, H, J, Ilz, Mg, Mt, T, W, gegenüber 'cum consilio ducis' in den übrigen. Diese letzte Wendung gehört also den Hss. der Gruppe I an, also jenen, die öfter den bessern Text haben. Bedeuten die Worte 'regis vel', mögen sie dem Texte ursprünglich angehört oder in ihm gefehlt haben, zweifellos eine stärkere Betonung der Machtstellung des fränkischen Königs, so fällt dabei auf, dass diese Worte in jenen Hss. sich finden, die sonst, wie unten bezüglich der Sprache und Bussätze noch gezeigt werden soll, weniger fränkisch beeinflusst sind. Im selben Gesetzesteile findet sich aber gerade umgekehrt in
- (32.) II. 9: 'hoc in potestate regis vel patris sui (= ducis) erit' und 'nisi quod . . . rex vel pater eius dare ei voluerit' in der ersten Gruppe, während der Hinweis auf den König in Ad, Ald, Alt, B, Bb, Bos, [Ch, Ep], Gw, H, J, L, P 6, T 1, 2 m. prima, W fehlt.
- (33.) II. 14 bringt dagegen in allen Hss. die Form 'sive regis vassus sive ducis'.

Nicht ganz sicher scheint es mir, welchem Texte man den Vorzug geben soll, wenn auch manche Gründe für die Gruppe I sprechen, in

- (34.) VII. 4: 'et res eius reddat quas iniuste abstulit et alias similes restituat et cum XL sol. componat illi homini quem contra legem inservivit' mit einigen Varianten in Ag, Ald, (Alt), Her, Ilz, K, Mg, Mt, P 1—5, s P, Til, V gegenüber 'et res eius reddat et alia similia, quod iniuste abstulit cum XL sol. comp. quem contra legem inservivit' mit einigen Varianten in den übrigen.

Erscheint hier die Textform der Gruppe I wohl als die sachlich richtigere, so mag man z. B. bezüglich der Worte 'illi homini' im Zweifel sein, ob sie zum ursprünglichen Texte gehörten oder erst später zur besseren Klarstellung eingefügt worden sind. Vielleicht wird auch darin die Gruppe I den Vorzug verdienen.

- (35.) XI. 4: 'mittat ipsum wadium super supraliminare' und verwandte Formen in Bb, Ch,

H, J, L, T 1, 2 gegenüber '... wadium super liminare' oder 'w. supra liminare' in den übrigen; die letzteren müssen wohl die ursprünglichen gewesen sein.

Ganz eigenartig ist die Umänderung, die in

(36.) XII. 1 die L. Vis. erfahren hat.

Die L. Vis. X. 3. 2 enthält die Bestimmung: 'per singula signa vel notas XX sol. cui fraudem fecerit cogatur inferre'. Man kann mit Zeumer zweifellos die Euriciana dahin rekonstruieren, dass sie statt 'XX sol.' von 'viconos sol.' sprach. Die Lex Baiuv. wollte nun zweifellos die ihr nicht geläufige Busse von 20 sol. durch die Bussziffer 'VI sol.' ersetzen. Dabei blieb wohl ungewollt das 'viconos' stehen. So finden wir in einigen Hss. und zwar Ep, P 3, 4, 5, Til, V 'per singula signa vel notas viconos VI sol. comp.', in anderen ist 'viconos' zu 'notas' bezogen und in 'viconas' abgeändert (Ag m. prima, P 2). Die meisten haben dann aus dem Unsinnigen eine vernünftigeren Lesung herzustellen gesucht, indem sie 'vicinas' (bezw. 'vicinos, vicinus, vicino') schrieben oder auch zwischen 'viconas (vicinas)' und 'VI' ein 'cum' einfügten. Bei dieser Sachlage kann es nicht zweifelhaft sein, dass die zuerst genannte Leseart ('signa vel notas viconos VI sol. comp.') dem ursprünglichen Texte angehörte. Dass aber das 'viconos' auf einen lapsus calami des Schreibers zurückzuführen ist, geht, wenn es ja zweifelhaft sein sollte, aus dem Zusammenhang mit c. XII. 6 hervor, das ausdrücklich die Busse mit 'VI sol.' wiederholt. Wie unter diesen Umständen die Ausgabe zu gestalten ist, wird nicht zweifelhaft sein.

(37.) XII. 4: 'nisi si comparavit' in Ag, Bos, Her, J, P 2—5, s P, T 2, Til, V und die auf irrtümliche Auflösung der Kürzung zurückgehende Form 'nisi sicut paravit' in Ep gegenüber 'nisi comparavit' in den übrigen.

Hierher gehören auch die Umwandlungen, die in

(38.) XV. 5 der Text der Euriciana: 'quae fuerint suppressa reperierit' erfahren hat. Er ist unverändert in Alt und T 2 (m. prima), wenig verändert ('quaecumque' statt 'quae') in Ad, Ald, Gw, Ilz, erweitert in 'quaecumque fuerint suppressa repressa reperierit' in Bb, Bos, Ch, H, L, T 1, und in 'quaecumque suppressa vel repressa (al. 'expressa') reperierit' in Ag, Ep, Her, Mg, Mt, P 1—4, 6, s P, T 2 m. rec., Til, V.

- (39.) XVII. 2: 'agro' in Ald, Ch, H, J, Ilz, T 1 gegenüber 'campo' in den übrigen.
- (40.) Ebenda: 'si sperat quod iusticia(m) de illo agro' Ad, Bb, H, J, L; 'si s. q. i. de illo agro habeat' Ald, Bos, Ch, Gw, Ilz, T 1; '. fuisset' die übrigen.
- (41.) Ebenda: 'mendatium iurasti' in Ad, Bb, Ch, Gw, H, J, L, T 1, das in den übrigen mit verschiedenen Varianten um den Zusatz 'an veritatem' erweitert ist; in Mg, Mt fehlt die Stelle.
- (42.) XVII. 6, wo der Mittelsatz: 'Postea donet arma ad sacrandum et per ea iuret ipsum verbum cum uno sacramentale' in Ad, Ald, Bb, Ch, Gw, H, J, Ilz, L, T 1 fehlt.

Eine eigenartige Gruppierung finden wir auch z. B.

- (43.) II. 17: 'Iudex qui per praemia iudicaverit' Ag, Mg, Mt, P 6; 'per pecuniam' Alt, B, (Bb), Gw, P 3, T 2; 'pecunia perperam' J; 'per perperam' P 4; 'perperam' cett.

Auslassungen bezw. Hinzufügungen einzelner Worte finden sich z. B.

- (44.) I. 6, wo der Satz 'si servus est' fehlt in Bos, Ch, Ep, H, T 2 m. pr., W.
- (45.) I. 12: 'et pollutus offerat sacrificium Deo', welches letzteres Wort fehlt in Ad, Bb, Bos, Ch, Ep, H, J, L, P 6, T 1, 2 m. prima, W.
- (46.) IV. 11: 'illos medianos II cum X sol. conponat', 'conponat' fehlt in Alt, Bos, Ch, Ep, J, T, W.
- (47.) IX. 10 (11): 'autem non volens' fehlt in Ad, Bos, Bb, Ch, Gw, H, J, L, P 6, (Sich), T 1.
- (48.) XX. 3: 'Si autem seucem' fehlt Ad, Alt, Bb, Bos, Ch, Gw, H, J, L, T 1, 2 m. pr.

u. a. m.

Hervorzuheben ist auch die von der sonst üblichen Kapitelstellung abweichende Einreihung der

App. I am Schlusse des ersten Titels, wohin er nicht gehört, in Ch, Ep, J, T 1, W.

App. III nach IV. 4, wohin er gehört, statt am Schlusse von IV in Bos, Ch, J, T 1.

App. IV in Ch, J, T 1 nach XVI. 17, wohin er vielleicht mit mehr Recht zu stellen ist, als nach XVIII. 2.

In den Bussziffern finden wir zum grössten Teile die bairische Busse von 12 sol., die aber in manchen Hss. z. T. durch die fränkische von 15 sol. verdrängt ist. In den späteren Titeln (III ff.) kehrt die Ziffer 12 mit solcher Regelmässigkeit wieder, dass man die wenigen Ab-

weichungen wohl ignorieren darf¹. Dagegen überwiegt im Titel I und II die fränkische Bussziffer XV. In (49.) I. 4 'revocet eum celeriter et cum . . . sol. conp. auro adpreciatis' haben nur die Hss. Ald, Bb, Gw, Her, Ilz, L, P 3, 6 'XII', alle andern 'XV', und gleich darauf finden wir in (50.): 'donet similem illi et . . . sol. conp.' in den Hss. Ag, Ep, L, Her, 'XII sol.' in B, Gw, T 1, 'XV vel XII' und 'XV' in den übrigen. Dasselbe Verhältnis finden wir in diesen Titeln an jenen Stellen, wo der öffentlichen Gewalt die gleiche Busse zu zahlen ist wie (51.) II. 12: 'in publicum XV sol. conp.' mit den Varianten 'XII sol.' Her, L, P 6 und 'XXV' Mg, Mt; oder (52.) II. 13: 'XV sol. pro neglecto donet in publico' und (53.) II. 14: 'qui neglexerit venire (= ad placitum) damnetur XV sol.'. In diesen beiden Stellen haben alle Hss. diese Lesart, nur Her hat an beiden Stellen die Variante 'XII'. Die erste der beiden (XII. 13) ist darum besonders charakteristisch, weil die Parallelstelle in der L. Alam. in allen Hss. die Bussziffer XII enthält. Geht man davon aus, dass in beiden süddeutschen Volksrechten diesem Titel das fränkische Königsgesetz aus der Merowingerzeit zu Grunde liegt, dann liegt es wohl nahe anzunehmen, dass bei der Redaktion des bairischen Gesetzes die fränkischen Bussätze eben unverändert geblieben sind, während sie im alamannischen mit den dort Ueblichen in Einklang gebracht worden wären. Die überwiegende Zahl der Hss., die hier die fränkischen Bussziffern bringen, scheinen damit auch dem Archetyp nahe zu stehen.

Der Fredus ist an allen Stellen, wo er ausdrücklich als solcher bezeichnet wird, bei grösster Konkordanz der Hss. mit XL sol. bemessen², nur im (54.) Cap. I. 9 bringen diese Ziffern lediglich die Hss. Ad, Ald, Bb, Bos, Ch, Ep, G, H, J, Her, L, P 6, Sich, T, W, in J ist sie später auf LX korrigiert, daneben haben 'LX vel XL' B und Gw; 'C' K und 'LX' alle übrigen. Auch dort wo von einem 'conponere in publico' die Rede ist, ist der Ansatz mit

1) Als solche finden wir an vielen Stellen stat XII in Ald XV, was aber für diese Hs. geradezu auf eine graphische Eigentümlichkeit zurückgeht, indem sie an ungezählten Stellen V schreibt statt II; dann einigemale (VIII. 20; X. 2; XIII. 2) XV in L; endlich in IV. 27 in W XL, in XVII. 2 an zwei Stellen in Alt und an einer in T 2 m. pr. VI. Ausser der Reihe steht XVIII. 2, wo die Hss. Bb, Ilz, Mg, Mt, P 4 XII, Ald XV und die übrigen XX bringen. 2) Vgl. I. 6, 7; XIII. 2, 3; abweichende Lesearten I. 6: P 4 'LX', L 'X'.

XL sol. der normale. So z. B. (55.) II. 10: Bei Verbrechen am Hofe des Herzogs soll jeder ausser den Delikt-bussen 'propter stulticiam suam in publico conponat XL sol.' (in allen Hss.) im Gegensatze zur L. Alam., die hier LX sol. fordert, oder (56.) IX. 4: 'in publico vero XL sol.' (in allen Hss.) und ebenso enthalten weitaus die meisten Hss. auch sonst die Bussziffer von XL sol.¹. In einigen Kapiteln finden wir neben der Bussziffer von XL in einer Gruppe von Hss. die Bussziffer LX. So im Kapitel (57.) I. 6: 'Inprimis donet solidos': 'LX' in G, L, P 2, 3, 6, Til; 'XL vel LX' in B, Her, K, Mg, P 1, 4, s P, V; dabei ist in V: 'XL vel' ausradiert, alle andern Hss. haben 'XL'.

(58.) VII. 4: 'sit culpabilis in publico LX sol.' Alt, Her, K, Mt, P 1, 4, s P, 'LX' korr. 'XL' V und wieder 'XL' in allen übrigen Hss.

(59.) VIII. 7: 'cum 80 sol. conponat et . . . cogatur in fisco': 'LX' Ad, Ag, Alt, B, Bb, Bos, Ep, H, K, L, Mt, P 1—4, s P, T 2, V, 'XL' in den übrigen.

Da die L. Baiuv. wiederholt (II. 3, 10; IV. 9) abweichend von der L. Alam. die Bussziffer 40 enthält, so wird man wohl hier überall XL sol. als die ursprüngliche Form des bairischen Gesetzes annehmen dürfen.

Aus dieser Reihe fallen einige andere Stellen heraus. So zunächst (60.) IX. 4. Der Freie, der einen Freien gestohlen und verkauft hat, soll ihn wieder in die Freiheit zurückversetzen und Busse zahlen. Das bairische Gesetz fusst eben sowohl auf der Antiqua (L. Vis. VII. 33) wie die L. Alam. (XLV). Die Mehrzahl der Hss. hat in Einklang mit der L. Alam., der dieser Teil fast wörtlich entnommen ist, den Bussatz von 40 sol., dagegen bringen die Hss. der I. Gruppe ziemlich geschlossen (Ag, Ald, Ep, Her, Ilz, Mg, Mt, P 1—5, s P, Til, W)² den Betrag von LXXX, also das halbe Wergeld. Damit stimmen diese Hss. mit der Antiqua überein, die für den gleichen Fall das halbe Wergeld verlangt. Hier mag es zweifelhaft sein, was der ursprüngliche Text enthalten hat.

Für die Verstossung der Ehefrau ist nach (61.) VIII. 14 eine Busse zu zahlen, die nach fast allen Hss. mit 48 sol. bestimmt ist³; für die Entlassung der Braut nach (62.)

1) Vgl. z. B. I. 7; II. 3, 5, 6, 10; IV. 9, 14, 25; VIII. 10; X. 6; XVI. 5; XIX. 2. 2) In J und Sich fehlt die Stelle. Ad, B, Gw haben XII sol. 3) Nur Ag und Sich haben XVIII, L, P 2, 6 XL sol.

VIII. 15 eine Busse von 24 sol.¹. Die zur letzteren Stelle zu ziehende Parallelbestimmung der L. Alam. LII bedroht das gleiche Delikt mit 40 sol. Für die Abtreibung der Leibesfrucht: 'si tantum partus extingitur, si adhuc partus vivus non fuit' bestimmen in Kap. (63.) VIII. 19 die Hss. Ad, Ald, B, Ep, Gw, H, Ilz, L, T 2 in Uebereinstimmung mit der L. Alam. LXX die Busse von 40 sol. Man wird ihnen wohl folgen dürfen, obwohl die übrigen, also insbesondere alle charakteristischen Hss. der I. Gruppe die Variante 20 sol. enthalten. Ganz zuverlässig ist diese Annahme freilich darum nicht, weil der Tatbestand, den die L. Alam. voraussetzt, mit dem des bairischen Volksrechtes wohl im Wesentlichen, nämlich darin, dass der partus zu Grunde geht, nicht aber in den weiteren Details, deren Unterscheidung hier der Antiqua entnommen wurde, übereinstimmt.

Besondere Beachtung verdienen noch die Varianten in den deutschen Worten, die dem Texte wohl schon ursprünglich eingefügt worden sind. Ueber dieselben wird Herr Dr. Dietrich v. Kralik, der die Güte hatte, ihre Bearbeitung für die Neuausgabe zu übernehmen, im nächsten Heft dieser Zeitschrift besonders und ausführlich berichten. Ohne seinen Ausführungen vorzugreifen, möchte ich von seinen Ergebnissen das erwähnen, was im Zusammenhang mit den oben angestellten textkritischen Untersuchungen von Bedeutung ist. Auch die deutschen Ausdrücke bestätigen ihm im grossen und ganzen das, was sonst die Textvergleichung für die Hss.-Gruppierung ergab, die nicht latinisierten deutschen Worte entstammen alle der bairischen Mundart und sind uns in bairischer Form überliefert. Nur ganz wenige von ihnen sind in den Hss. der I. Gruppe mehr oder weniger frankonisiert.

Zur Erklärung dieser Erscheinung sind zwei verschiedene Auffassungen möglich: entweder die, dass der fränkische Einfluss, der bei der Redaktion der L. Baiuv. zweifellos bestanden hat, von Anfang an die Veranlassung dafür war, dass die bairischen Ausdrücke in frankonisierter Form in die Lex gekommen sind und demnach dem ursprünglichen Texte derselben angehören; oder aber, dass eine ursprünglich bairische Fassung von fränkischen Schreibern frankonisiert worden sei. Dann müsste den

1) Dass Ad und sP 23 und B 20 sol. bestimmen, ist wohl sachlich bedeutungslos.

Formen der zweiten Gruppe die Ursprünglichkeit zuerkannt werden¹. Welcher von diesen beiden Möglichkeiten die grössere Wahrscheinlichkeit zuzusprechen ist, das ist eine Frage, die nicht isoliert, sondern nur im Zusammenhang mit der weiteren Frage erledigt werden kann, ob auch sonst ein fränkischer Einschlag in dem Gesetze und speziell in den Hss. der ersten Gruppe sich nachweisen lässt.

Im allgemeinen kann man eher das Gegenteil annehmen. Wie Brunner zeigte, sind fränkische Normen in dem Königsgesetze bei der Redaktion des bair. Gesetzbuches durch die abweichenden bairischen ersetzt worden. Und dasselbe Schicksal haben auch die dem westgothischen Rechte entnommenen Bestimmungen erfahren².

Die oben gegebene Zusammenstellung der Bussziffern gibt keinen allzubestimmten Hinweis in der einen oder in der anderen Richtung. In den Titeln I und II finden wir oben (Z. 49 u. 50 und S. 429, Anm. 1) überhaupt ein Ueberwiegen der fränkischen Bussziffer XV, ohne dass die Varianten strikte einer Gruppenteilung folgten. Wie oben S. 429 dargelegt wurde, scheint an diesen Stellen die dem fränkischen Königsgesetz entnommene Zahl XV die ursprüngliche gewesen zu sein. In Z. 54 (I. 9) haben die Hss. der II. Gruppe die wahrscheinlich ursprüngliche Ziffer XL, während eine grosse Zahl der Hss. der I. Gruppe statt dessen LX bringen; ähnlich liegt das Verhältnis in VIII. 7 (Z. 59). In einer kleineren Zahl von Hss. finden wir dasselbe in I. 6, VII. 4. Da für alle diese Fälle von der Ziffer XL als der ursprünglichen Form auszugehen ist, so ist wohl anzunehmen, dass alle die Hss., welche die Lesart LX bringen, direkt oder indirekt auf eine Abänderung der ursprünglichen Textform zurückgehen.

Ganz dasselbe Verhältnis trifft für die deutschen Worte zu und man darf diese Bussätze wohl in Zusammenhang bringen mit den gleichfalls nicht allzu zahlreichen, in der öfters genannten Abhandlung von Dr. v. Kralik besprochenen deutschen Worten, die in Hss. der I. Gruppe

1) Für die Titel I und II ist dabei noch die Ableitung aus dem fränkischen Königsgesetze mit in Berücksichtigung zu ziehen. Hier lautet die Frage also: Ist die ursprünglich fränkische Form bei der Redaktion des bairischen Rechtes baiuwarisiert und später in einem Teile der Hss. wieder frankonisiert worden, oder hat nur ein Teil der Hss. die ursprünglich fränkisch übernommene Form später in bairisches Gewand gekleidet? 2) Vgl. dazu meine frühere Ausführung N. A. XXXI, 406.

in frankonisiertem Gewande zu finden sind. In beiden Fällen finden wir dieselbe Erscheinung: in der Regel kehrt durch alle Hss. eine bestimmte Textform wieder und zwar die Ziffer XL, und die deutschen Worte in bairischem Gewande; an vereinzeltten Stellen sind uns durch eine Anzahl von Hss. abweichende Formen überliefert: dort die Ziffer LX, hier die bairischen Worte in frankonisierter Gestalt. Ist bei den Bussziffern die in der Mehrzahl der Stellen wiederkehrende Form, wie oben gezeigt, wohl die ursprüngliche, so dürfte es auch bei den deutschen Worten nicht anders liegen, und es dürfte keinem Bedenken begegnen, die erstere Form als die ursprüngliche anzuerkennen. Man wird demnach für die bairischen Ausdrücke die oben (S. 431) gestellte Frage dahin zu beantworten haben, dass es nicht angeht, etwa die vereinzelt vorkommende frankonisierte Form zum ursprünglichen Bestande der Lex zu rechnen, sondern dass die Frankonisierung eben auf Rechnung der Ueberlieferung in den Hss. zu setzen ist. Das ist um so wahrscheinlicher, als ja auch die Hss., um die es sich hier handelt, fränkischer und nicht bairischer Herkunft sind¹.

Kehrt man nach all dem zurück zu den Fragen der Hss.-Gruppierung und ihrer Bewertung, so möchte mir scheinen, dass die angegebenen Stellen einen genügenden Beleg bringen für die Berechtigung jener allgemeinen Sätze, die schon oben S. 419 f. 422 an die Spitze dieser Ausführungen gestellt wurden. Die eine Gruppe, die oben als Gruppe I bezeichnet ist, tritt uns ziemlich geschlossen entgegen, namentlich wenn wir sie auf den engsten Kreis P 1—5, V und etwa noch die Drucke Her, Til einschränken; ihr stehen dann, wie unten noch näher zu besprechen ist, die Hss. Ald, Ilz, Mg, Mt, s P, Sich, Ag, G, Vl, K, T 2 m. rec. am nächsten. Bezüglich der übrigen Hss. wird es sich wohl am besten empfehlen, alle Hss., die nicht zur Gruppe I gehören, dieser als Gruppe II entgegenzustellen, und darin kann man wohl einen engeren Kreis zusammengehöriger Hss. wie Bb, Ch, J, T, event. H herausgreifen, um welche die übrigen sich als weiterer Kreis ebenso reihen wie die vorhin genannten Trabanten der Gruppe I. Der Zusammenhang zwischen diesen Hss. ist übrigens nicht so eng geschlossen und nicht so ausgeprägt wie in der Gruppe I.

1) Vgl. zu all dem den im nächsten Bande folgenden Aufsatz v. Kraliks.

Fragen wir nach dem Wert der beiden Gruppen, so kann auch hier die Antwort nicht ganz einheitlich sein. Bei beiden Gruppen finden sich — wie oben gezeigt wurde — Fälle, in welchen die Vorlagen oder der bessere Text durch die Haupttypen bald der einen, bald der anderen Gruppe wiedergegeben werden.

So stehen in den oben angeführten Stellen 1—17 die Hss. der I., in den Stellen 18—28 die Hss. der II. Gruppe der Vorlage näher oder bieten sonst die richtigere Lesart. Dazu kommt das, was eben¹ über die bairischen Worte angedeutet worden ist. Man kann deshalb nicht schlecht-hin sagen, die eine Gruppe repräsentiere die guten, die andere die minder guten Texte; nur wird man wohl aussprechen dürfen, dass die erste Gruppe vielleicht in zahlreichen und wichtigen Fällen den besseren Text bringt.

Das Bild wird dadurch noch verwickelter, dass gar nicht selten Hss., die im allgemeinen nicht hervorragen, für einzelne Stellen alleinige Träger des ursprünglichen Textes sind.

So finden wir

- I. 12 (oben Z. 20 f.) in Uebereinstimmung mit der Vorlage (= Cod. Theod. XVI. 2. 44) die Wendungen: 'scaevis criminis' nur in Ep, H und W; 'illas enim non relinqui' nur in s P.
- XII. 4: 'evidentibus inspectoribus' nur in T 2.
- XV. 1 (oben Z. 28) in Uebereinstimmung mit dem Cod. Euric.; 'ea tamen ratione' nur in Ald, Ilz, T 2 m. rec.; 'et ea mortua esse probaverit' nur in Ch, T 1; 'nec per negligentiam morte consumptum sit' nur in T 2.
- 2: 'cui rebus eius' nur Gw.
- 3: 'repperierit' nur in Alt, T 2.
- 4: 'donec furem suam investigatione perquirat' nur in H, L.
- XVI. 2: 'nulla valeat ratione' nur in Alt.
- 3: 'si ipsum non habet consimile reddat' fehlt wie in Euric. nur Alt, T 2.
- 4: 'quod accepit pretium' nur in T 2.

Diese Art der Gruppierung der Varianten ist für die Edition wenig erfreulich. Man darf ja wohl, wenn man die obige Auslese überblickt und das Bild noch an

1) Oben S. 432.

manchen anderen, hier nicht aufgeführten Details ergänzt, mit einigem Grunde den Hss., die Eingangs als I. Gruppe zusammengefasst wurden, gegenüber den anderen den Vorzug zusprechen, dass sie in der grösseren Zahl von Fällen und oft Stellen grösserer Bedeutung jene Lesarten bringen, die dem Archetyp am nächsten gestanden sind. Aber durchschlagend gilt diese Regel nicht; wir müssen ihr vielmehr gleich die Einschränkung hinzufügen, dass es oft auch anders liegt. Reicht das Uebergewicht, wie es eben angedeutet wurde, soweit aus, dass man für die Edition zunächst die Gruppe I in den Vordergrund rücken darf, so muss man auch hier gleich den Vorbehalt beifügen, dass wir nachweisbar an vielen Stellen der Textform der Gruppe II den Vorzug geben müssen. Wie es bei dieser Sachlage dort zu halten ist, wo wir nicht wissen, welche Textform die ältere und richtigere ist, das lässt sich aus der Hss.-Gruppierung oft nicht mit Bestimmtheit sagen. Man wird ja gut tun, in zweifelhaften Fällen der Gruppe I zu folgen, wird aber allen sachlichen und inhaltlichen Argumenten Raum gönnen müssen, die dann doch auch wieder zu anderen Lesarten hinüberziehen können.

Als zweifelhaft kann vielleicht auch die Frage gelten, welchen Hss. die Ausgabe in den rein sprachlichen Varianten zu folgen hat. Für die deutschen (bairischen) Worte hat die Untersuchung Dr. v. Kraliks ergeben¹, dass in manchen Fällen die Hss. der I., in anderen die der II. Gruppe die ursprünglichere Fassung enthalten und in den wenigen Stellen, wo ein Teil der Hss. die bairischen Worte mit fränkischem Einschlag überliefern, ist auf Grund derselben Untersuchungen und auch schon nach dem oben S. 433 angedeuteten unzweifelhaft, dass die bairischen Formen der Hss. Gruppe II den Vorzug der Ursprünglichkeit für sich haben, und deshalb für die Neuausgabe heranzuziehen sind. Es läge die Vermutung nahe, dass auch für die Latinität das Verhältnis ähnlich liegt, und der Frankonisierung der bairischen Worte vielleicht die Reinigung des lateinischen Textes von vulgärlateinischen Formen in den im Frankenlande entstandenen Hss. der I. Gruppe parallel geht. Aber wenn für diese Annahme wohl ein nicht geringes Mass von Wahrscheinlichkeit sprechen kann, so wird es hier wohl am Platze sein, aus diesen Erscheinungen nicht allzu weitgehende Folgerungen

1) S. unten Bd. XXXVIII.

zu ziehen. Berücksichtigt man hierzu, dass für den lateinischen Text das Schwergewicht ja doch auf der sachlich richtigen Wiedergabe, nicht auf den Vulgarismen liegt, so dürfte es bei dieser Sachlage wohl gerechtfertigt erscheinen, auch für die Form des lateinischen Textes den Hss. zu folgen, die inhaltlich i. a. als die zuverlässigeren erscheinen, mag man dabei an der Annahme festhalten, dass die Vulgärformen die Vermutung höheren Alters und grösserer Ursprünglichkeit für sich haben, oder mag man diese Annahme verwerfen. Verloren gehen ja die vulgären Formen uns auch dann nicht, wenn sie aus dem Texte in die Anmerkungen verbannt sind. Auf diesen Uebersetzungen aufbauend wird die Neuausgabe auch für die Latinität denjenigen Hss. folgen, die sachlich einen Vorzug vor den übrigen voraus haben, nämlich denen der Gruppe I. Wäre doch auch das Bild zu bizarr, wollte man wegen der Wahrscheinlichkeit, auf die oben hingewiesen wurde, für den Text sachlich i. a. der Gruppe I und formell der Gruppe II folgen, bei der überdies, Dank ihrer geringen Geschlossenheit, noch die Schwierigkeit bestände, welcher unter den ihr angehörigen Hss. der Vorrang einzuräumen wäre. Für ein derartiges Vorgehen sind die Anhaltspunkte, die dafür sprechen, doch nicht hinlänglich zahlreich und schwerwiegend.

Im einzelnen wäre zu den Hss. noch etwa folgendes zu bemerken.

Gruppe I.

Eine etwas selbständigere Stellung nimmt unter diesen Hss. vor allem sP ein, dem sich häufig Ag anschliesst. sP fällt äusserlich schon auf durch seine fremdartige Orthographie wie 'liver, provatus, hoccidere, hibi, hubi, solbat, ostilis, traant (statt 'trahant'), bobem, sicaverit (statt 'secaverit'), vis (statt 'bis'), bapuletur (statt 'vapuletur'), und seinen nicht selten verderbten Text. So I. 7 statt 'responsum dare' bzw. 'repraesentare': 'praedicare' oder einzelne Auslassungen wie II. 1: 'ex exinde probatus'. Durch manche Varianten ist es nahe verwandt mit Ag, Mg und Mt, so XIII. 3: 'restituatur' für 'reddat'; XIII. 5: wo 'contra legem' fehlt; XVI. 11: 'implere' für 'firmare'; XV. 5: 'fuerit' für 'repperit' in all diesen vier Hss. In I. 10 hat sP mit Mg, Mt: 'sed mallet eum ante regem vel iudicem' (statt 'ducem'); II. 15: 'sicut lex habet' statt 's. l. est' Ag, Mg, Mt, sP, P2; X. 1: 'super aliquem innocentem ignem inposuerit' Ep, Mg, Mt, sP, P4, Sich.

Die Hss. Mg und Mt sind unter sich aufs nächste verwandt und unterscheiden sich in mancher Beziehung auffallend von allen übrigen schon dadurch, dass die Kapitelbezeichnung, die im Index gewählt ist, vielfach von der typischen Form — und zwar in beiden Hss. übereinstimmend — abweicht. Im ganzen sind die Hss., wie die obigen Zusammenstellungen zeigen, der I. Gruppe im weiteren Sinne zuzuzählen; doch finden wir hier auch Formen, die der II. Gruppe folgen, z. B. Z. 7. 13. 32. 36 oder auch Fälle, wo jede von beiden Hss. selbst verschiedenen Typen sich anschliessen, z. B. Z. 20. 57. 58. 59; daneben finden sich sehr zahlreiche Stellen, wo Mg und Mt ihre vom Text abweichende Lesart haben, so z. B. oben Z. 6. 43 und IV. 21: 'tulerit' statt 'fuderit'; II. 12 (oben Z. 51) 'XXV' statt 'XV'; c. XII. 4: 'ingressum' statt 'ingestum' gemeinsam mit Ag; XV. 5: 'fuerit' statt 'repererit' mit Ag, s P; XVI. 9: 'servili pretio' statt 'se(si)vili pretio' u. a.

Aus der oben angeführten Reihe entfernt sich auch einigermassen die uns nicht erhaltene Hs., nach welcher die Hs. T 2 korrigiert wurde (T 2 m. rec.). Schwankt, wie unten noch näher zu zeigen ist, die Hs. T 2 m. prima, in welcher diese Korrekturen eingetragen worden sind, vielfach zwischen den Varianten dieser und der abweichenden Gruppe, so ist es andererseits nicht unwahrscheinlich, dass vielleicht nicht alle Abweichungen, welche T 2 m. pr. gegenüber dem vom Korrektor benutzten Codex deperditus enthalten haben mag, bei der Korrektur eingetragen worden sind. In solchen Fällen kann man zweifeln, wie viel davon auf Uebersehen des Korrektors in Rechnung zu stellen sei. Daneben findet man aber auch eine nicht geringe Anzahl von Eintragungen dieser jüngeren Hand, die sich vom Texte der Gruppe I entfernen, so z. B. IX. 17 (oben Z. 5) wo das 'veniat' der Gr. II in 'veniant', aber nicht in 'veniatur' der Gr. I umgewandelt wurde, oder XII. 4 (Z. 10), wo 'antiquitus' das T 2 m. pr. mit der Gruppe I teilt, in 'antiqui tunc' der Gruppe II geändert wurde. Ebenso ist IV. 2 der Zusatz 'quod plotrums vocant', den T 2 mit der Gruppe II teilt, durch den Korrektor nicht gestrichen, in XVI. 3 der Zusatz, den alle Hss. ausser Alt und T 2 zur Euriciana hinzugefügt haben: 'si ipsum non habet consimile reddat' durch den Korrektor nicht hinzugefügt worden. In VI. 2 bringt T 2 m. rec. die Korrektur 'conponat' für 'donet'. Die Korrektur entspricht der Textesvorlage (L. Alam.), findet sich aber nur in wenigen Hss.,

die zum Teile der Gruppe I zugehören oder ihr nahe stehen (Ag, (Ald), Bb, Ilz, Mg, Mt, P 1, 6, T 2 m. rec.), während die Mehrzahl der Hss. I und II 'donet' enthalten. In XV. 1 korrigiert unsere Hs. das 'tamen ratione' der ersten Hand (= Gruppe II) in 'ea tamen ratione' (= Euriciana), so dass hier ebenso wie in dem früheren Beispiel Ald, Ilz und T 2 m. rec. dem Texte der Vorlage am nächsten stehen, während die ganze Gruppe I mit der Wendung 'tamen ratio est' wohl auf eine irrige Auflösung der Kürzung zurückgehen.

Unter dieser Gruppe I nimmt auch der Druck von Sichard in sofern eine Sonderstellung ein, als er neben vielen Stellen, die sich dem Normaltypus dieser Gruppe anschliessen, auch wiederholt einen gekürzten Text bietet.

Auch die Hss.-Fragmente G, K, P 5, und VI werden für die Edition als grundlegend nicht herangezogen werden dürfen, da sie sich auch in dem erhaltenen Teile nicht durch einen Text auszeichnen, der die übrigen der Gruppe irgendwie überragt.

So bleiben zur engeren Wahl für die Grundlage der Neuausgabe die Hss. P 1—4 und V sowie die Drucke von Herold und Tilius, für deren Bewertung grosse Differenzen nicht bestehen, so dass man wohl schwanken kann, welchen von ihnen man den Vorzug geben mag.

Dem Alter nach liegen die Hss. nicht weit auseinander, da sie alle dem 10. Jh. angehören, vielleicht zum Teile der Wende des 9. und 10. Herolds Druck aus dem Jahre 1557 und der wohl noch etwas ältere Druck von Tilius (vielleicht 1549) gehen auf Hss. zurück, für deren Datierung uns alle Anhaltspunkte fehlen. Das Alter der Hss. kann also für die Auswahl keinen Anhaltspunkt geben. Die Hss. P 1—3 enthalten gegenüber P 4 und V doch eine grössere Anzahl von fehlerhaften Lesarten, so dass den letzteren die meist bis in alle Einzelheiten übereinstimmen, jenen gegenüber der Vorzug gegeben werden muss. Dazu kommt, dass sie an einigen Stellen besonders gute Lesarten enthalten, wie insbesondere 'cui' ¹ in XV. 5 oder daneben noch 'signa evidentia' in XII. 4. An einzelnen Stellen hat dann bald P 5 die bessere Lesart: so 'hortatur' und 'enim' I. 12, bald V 'probantur' (XII. 4); 'XL sol.' (VII. 4); 'nulla ratione firma sit' XVI. 2. So mögen sich beide ziemlich die Wage halten, vielleicht

1) Gegenüber vi, vim etc. in anderen Hss.

neigt sich das Zünglein ein wenig zum Vatikanischen Codex. Dies und der grössere Reichtum an vulgärlateinischen Formen bestimmte mich schliesslich, diesen letzteren (den Cod. Vatic. Christ. reg. 991 s. IX/X) für die Ausgabe in den Vordergrund zu rücken und nach ihm im Zweifel die sprachliche Form zu gestalten. Hätte man übrigens irgend einem anderen Codex dieser Gruppe diesen Vorrang eingeräumt — für die Ausgabe hätte es nicht viel Abweichendes bedeutet.

II. Gruppe.

Wenden wir uns der II. Gruppe zu, so ist, wie schon erwähnt wurde, ihr Kreis noch weit weniger geschlossen als die erste; das gilt schon für den engsten Ring derselben, wie er oben S. 422 auf die Hss. Bb, Ch, J, T 1 angegeben wurde. Ueberblickt man die obigen Stellen, so findet man nicht selten einzelne dieser Hss. ihren nächsten Verwandten gegenüber selbständige Wege wandeln, so Bb in Z. 2. 8. 9. 20. 25. 41. 44. 46. 49; Ch in Z. 2. 3. 10. 12. 20. 39; J in Z. 2. 18. 28. 41. Auch finden wir an manchen Stellen, an denen die Varianten noch mehr zerrissen sind, Gruppen, so z. B. fehlt in IV. 29 der Satz 'si autem pugnare voluerit per audaciam cordis sui sicut vir — accipiat' in B, Bb, Ep, Gw, H, L, P 3, 6, T 2 m. prima und W, während ihn die Hss. Ad, Ag, Ald, Alt, Bos, Ch, J, Her, K, Ilz, P 1, 2, 4, 5, sP, Sich, T 1, 2 (m. rec.), Til, V enthalten.

Bildet so dieser engere Kreis der Gruppe II nicht eine streng geschlossene Einheit, so ist dieser weiter umrahmt von einer Anzahl von Trabanten, die in vielen Fällen dem Typus dieser Gruppe sich anschliessen, um anderwärts wieder sich mehr oder weniger zu entfernen.

Schon die oben aufgeführten Beispiele zeigen in sehr vielen Fällen den Anschluss der Hs. H an diese Gruppe. S. oben Z. 1. 3. 5. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15 u. s. w.

In 2 findet sich aber im Gegensatz zur Gruppe II, allerdings auf Rasur, der richtige charakteristische Text 'ictu'; auch in Z. 4. 36. 44 steht H der Gruppe I näher. In Z. 20 (I. 12) bringt H nur mit Ep und W den Text des Cod. Theodosianus in den Worten 'scaevi criminis' unverändert, während die übrigen Hss. 'sceleri criminis' und meist 'suspecti criminis' enthalten. In X. 1 ('si quis super aliquem in nocte ignem imposuerit') steht H auf Seite des besseren Textes der Gruppe I.

Sehr nahe dem Typus dieser Hss. muss auch jene gestanden sein, die Bosius s. Z. vorgelegen war. Weitaus die meisten der charakteristischen Varianten dieser Hss.-Gruppe finden sich auch in diesem Drucke; in einzelnen Fällen freilich folgt sie der Gruppe I, wie in IX. 17 (oben Z. 5) 'veniatur' oder XVI. 9 (Z. 7) 'se . . . vendidisse'; XII. 4 (Z. 10. 13) 'antiquitus' bezw. 'probantur'; XII. 6 'continetur'; XVI. 8 (Z. 17) 'talem qualem'; XVI. 4 'de propriis meis mancipiis'.

Alle übrigen Hss. stehen als Hss. mit gemischtem Texte zwischen diesen beiden Haupttypen. Das gilt zunächst von den beiden Hss. L und P 6, die Merkel für die Edition in den Vordergrund gerückt hat. Dass die beiden Hss. zusammengehören trotz mancher Abweichungen, die sie enthalten, geht aus zahlreichen Parallelstellen hervor, so z. B. I. 13 'de avibus' statt 'de apibus'; IV. 16 'marzan'; IV. 26 'recipe' statt 'nec ipse'; VII. 2 'si quis autem fecerit' statt 'si q. contra hoc fecerit'; VIII. 1 'thronum' statt 'thorum'; X. 2 'scolaria' (L) bezw. 'escolaria' P 6 statt 'scuria'; X. 18 'in excludendi' statt 'iter excludendi' u. a. Dem stehen dann freilich auch Abweichungen gegenüber, so vor allem XVI. 5 (oben Z. 1) 'haberet' L und 'probaverit' P 6 und abweichende Varianten oben in Z. 7. 13. 15. 20. 22. 25. 28. 29. 38. 41. 42. 48. 50. 58 u. s. w.

In der Regel aber stehen die beiden Hss. beisammen und folgen dabei bald dem einen, bald dem anderen Typus. So stehen sie an manchen Stellen bei den Hss. der I. Gruppe in 6, insbesondere in 19. 26, wo sie die Fehler dieser Gruppe teilen, ausserdem in IX 'secundum legem vestram', I. 1 fehlen die Worte 'regi vel', in XX. 1 fehlen die Worte 'vel occiderit', andererseits schliessen sie sich in der Mehrzahl jener Fälle, wo beide Hss. dieselbe Lesart bringen, der Gruppe II an.

Eine eigentümliche Stellung nimmt auch Ep ein; man könnte Ep unter den Hss. der Gruppe II als diejenige bezeichnen, die vielleicht am reichsten an Varianten der Gruppe I ist. Unter den obigen Beispielen finden wir in Ep gemeinsam mit der Gruppe II den richtigen Text in Z. 19. 20. 22, den unrichtigen in Z. 2. 3. 9; gemeinsam mit Gruppe I den richtigen in Z. 1. 4. 5. 7. 8. 10. 11. 12. 13. 15, den unrichtigen in Z. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 30; dazu kommen noch eine Reihe von Abweichungen von den Vorlagen, die sich in kleineren und weniger bedeutenden Varianten äussern. In (20) = I. 12

gehört Ep zu den wenigen Hss., welche die beste Lesart bringen. In VII. 2 hat Ep allein 'omnes facultates admittantur' gegenüber 'admittat' und 'amittant' in den übrigen; XII. 4 'signum evidentie' gegenüber 'signa evidentia' der meisten und 'signum evidentiae' in Ag, P 2—4, sP bezw. 'signum et videntia' in Mg, Mt; auch in XII. 1 (oben Z. 36) nimmt Ep mit der Fassung 'notas vicanas cum VI sol. conp.' eine von den übrigen abweichende Stellung ein.

Auch die beiden Hss. Alt und T 2 m. prima, die Merkel dem Texte II zu Grunde gelegt hat, gehören zusammen und stehen im allgemeinen der Gruppe II ziemlich nahe, doch sind auch sie als Mischhss. zu behandeln, die auf Kreuzungen zurückgehen. Dafür, dass sie unter sich einigermaßen verwandt sind, möchte ich weniger darauf verweisen, dass sie beide von der gewöhnlichen Kapitelfolge abweichen; denn in der Neuordnung der Kapitel gehen sie ziemlich selbständige Wege, und nur an einzelnen Stellen kann man vielleicht vermuten, dass die Neuordnung der Kapitelreihen auf gemeinsame Wurzeln zurückgehen kann. Entscheidend sind vielmehr gemeinsame Varianten im Texte mit ganz charakteristischem Gepräge; so z. B. IX. 8, IX. 9: 'in septuplo conponat' statt 'in simplo' aller übrigen; XVI. 2 'longaverit' statt 'rogaverit'; XVI. 17 'volui' statt 'volo'. Dazu kommt die Tatsache, dass sie auch sonst mit anderen Hss. gemeinsam vielfach den gleichen Text bringen. Dabei folgen sie wohl in der Mehrzahl der Fälle den Varianten der Gruppe II, so in

- IV. 11 (oben Z. 46) 'conponat' fehlt.
- VIII. 19 (oben Z. 2) 'coitu' (Fehler).
- IX. 12 (oben Z. 4) Fehlen des Schlusssatzes (Fehler).
- IX. 17 (oben Z. 5) Fehlen des 'inquirat' (Fehler).
(oben Z. 23) 'iurare' (richtig).
- XVI. 9 (oben Z. 7) 'si vendidisset' (Fehler).
- X. 20 (oben Z. 24) Fehlen des Zusatzes 'contra legem'.
- XV. 1 'eadem' (richtig).
- XV. 1 (oben Z. 28) 'tamen ratione' (richtig).
- XX. 3 (oben Z. 48) 'si autem seucem' fehlt.

Wir finden aber auch beide Hss. auf der Seite der Gruppe I; so in

- XVI. 5 (oben Z. 1) das richtige charakteristische 'probaverit'.

- XX. 1 (oben Z. 8) das richtige 'furaverit' statt 'f. vel occiderit'.
 XVII. 2 (oben Z. 40) 'fuisset' statt 'habeat'.
 X. 1 (oben Z. 6) 'super aliquem in nocte' (mit den Varianten: 'super' fehlt Alt, und 'per' T 2).

Oft geht aber auch jede Hs. ihren eigenen Weg, so

- IV. 2 (Z. 9) T 2 'quod plotrums vocant' mit Gruppe II, Alt mit Gruppe I.
 I. 6 (Z. 44) T 2 mit Gruppe II, Alt mit Gruppe I.
 I. 11 (Z. 31) T 2 mit Gruppe II, Alt mit Gruppe I.
 I. 7 T 2 'repraesentare' mit Gruppe II, Alt 'responsum dare' mit Gruppe I.
 XVI. 16 'sinere' T 2 und wenige Hss. der II., fehlt mit den meisten.
 IX. 10 'non volens' fehlt Alt und Gruppe II.
 IX. 29 'si — accipiat' fehlt T 2 und Gruppe I.
 I. 6 'si servus est' fehlt T 2 und Gruppe II u. s. w.

In II. 11 fehlt der Satz 'antequam ille iusserit' nur in Alt, L und P 6, was auf engere Beziehungen dieser Hss. schliessen lässt.

Was die Bewertung dieser Hss. für den Text anlangt, so ergibt einerseits diese Betrachtung ihre Zugehörigkeit zu einer Mischklasse, die im Ganzen wohl der II. Gruppe näher steht als der ersten. Aber wir finden die Hss. doch in sehr zahlreichen Fällen in Uebereinstimmung mit den westgothischen und anderen nachweisbaren Vorlagen der Lex Baiuv., so in

- I. 12 'concessa ut' T 2; IX. 17 'iurare' Alt, T 2 und 'iudex causam bene cognoscat' Alt, T 2; XV. 5 'quae fuerint suppressa reppererint' Alt, T 2 und 'ex medio uterque sustineat' T 2; XVI. 5 'probaverit' Alt, T 2; XVI. 6 'facultates quas' T 2; XVI. 8 'talem qualem' T 2 und andere.

Daneben finden sich noch mehrere Stellen, in welchen nur diese beiden Hss. oder eine von ihnen die der Vorlage entsprechende Lesart bringen, so für Alt und T 2 m. pr. XV. 1 'morte (Alt: 'mortem') consumptum sit'; XV. 3 'repperierit'; XV. 7 'habeat portionem quem' (ausser Alt und T 2 nur noch Bb: 'que'); XVI. 3 das Fehlen von 'si ipsum non habet consimile reddat'; XVI. 1 'nulla valeat ratione' nur für T 2 m. prima; XII. 4 'evidentibus inspectoribus'; XVI. 4 'quod accepit pretium'. Für Alt wäre endlich noch hervorzuheben, dass

diese Hs. an mehreren Stellen in den Busszahlen den richtigsten Text bietet; so V. 7 und VI. 6¹.

Man wird also trotz der Mischung verschiedener Textformen und trotz des häufigen Anschlusses an die Gruppe II den Wert der Hss. in solchen Fällen nicht gering einschätzen dürfen.

Auch Ald und Ilz tragen den Charakter von Mischhss., mögen sie auch vielleicht der Gruppe I näher stehen als der Gruppe II. Sie scheinen auf eine gemeinsame Vorlage zurückzugehen, welche auf der Basis eines recht guten Textes der Gruppe I, aber auch eines Textes der Gruppe II von einem Schreiber hergestellt zu sein scheint, der bestrebt war, einen möglichst klaren Text in möglichst korrekter Latinität herzustellen. Insbesondere finden wir vielfach Abänderungen gegenüber dem Herkömmlichen, die den Zweck bekunden, bestehende Unklarheiten zu beseitigen.

Worte und Satzteile, die in der einen oder der anderen Gruppe fehlen, sind in Ald und Ilz meistens enthalten, so

- I. 6 'si servus est' (oben Z. 44) fehlt in einigen Hss. der Gr. II.
- I. 11 'regni vel' (oben Z. 31) fehlt in der Gr. II.
- I. 12 'Deo' (oben Z. 45) fehlt in der Gr. II.
- III. 2 'debet' fehlt in der Gr. II.
- IV. 2 'quod plotrums vocant' (oben Z. 9) fehlt in der Gruppe I.
- IV. 28 'si autem — accipiat' fehlt in der Gr. II.
- IX. 10 'non volens' fehlt in der Gr. II.
- IX. 12 'ita et de pomariis lex servanda' fehlt in der Gr. II und in Ald (war also in der Vorlage von Ald und Ilz vorhanden).
- X. 1 'vel servi' fehlt in der Gr. II.
- XIV. 'in usum' fehlt in der Gr. I.
- XV. 1 (oben n. 23) 'eadem' fehlt in der Gr. I.
- XVII. 2 'an veritatem' fehlt in der Gr. II.
- XX. 1 'vel occiderit' (oben Z. 7a) fehlt in der Gr. I.

Auch von den Appendices fehlt in diesen Hss. keiner.

Anders liegt es in XVII. 6 (oben Z. 42), wo der Mittelsatz in Ald und Ilz ebenso wie in den Hss. der Gruppe II fehlt.

1) Vgl. Brunner, DRG. I², 455, n. 6.

Richtige Texte haben diese Hss. gemeinsam mit Gruppe I, z. B. in den Stellen Z. 3. 38, ferner z. B. XII. 4 (Z. 13) 'i. f. probantur'; XII. 6 'continetur'; XV. 1 'quodlibet'; XVI. 6 'facultates quas'; XVI. 8 'talem qualem' u. a.

Anderwärts entfernen Ald und Ilz sich vom Texte der Hss. dieser I. Gruppe und folgen dem abweichenden Texte, so

I. 6 'ut non videat facere malum' mit Hss. der Gruppe II.

I. 11 'regis vel ducis' mit Hss. der Gr. II.

VI. 3 'plagaverit' mit Hss. der Gr. II.

X. 1 'odium' mit einigen Hss. der Gr. II.

XVII. 2 (Z. 19c) 'habeat' mit Ch, Gw, T 1, Bos.

In I. 12 steht Ald und Ilz dem Texte des Cod. Theodos.: 'illas enim non relinqui castitatis hortatur affectio' mit 'illas etiam non relinquere castitatis hortatur affectio' näher als die übrigen Hss.

In I. 1 u. 3 bringen diese beiden Hss. ebenso wie Gw die der L. Alam. näher stehenden Texte 'se vel res suas' und 'unam quamque' für 'res suas' und 'qualem cumque'.

In IX. 17 (Z. 23) teilen Ald, Ilz mit der Gruppe I den Fehler 'periurare', in (Z. 1) XVI. 5 mit der Gruppe II den Fehler 'haberet' statt 'probaverit'.

An einigen Stellen teilen sie mit nur wenigen anderen Hss. den Text der Vorlage der L. Baiuv., so XV. 1 'consumptum sit' Eur. und Ald, Ilz; XV. 1 'ea tamen ratione' Eur., ausser Ald und Ilz nur T 2 m. rec.

Trotz der näheren Verwandtschaft, welche die beiden Hss. verbindet, ist es ausgeschlossen, dass etwa die jüngere Ilz einfach eine Kopie von Ald wäre. Das geht neben anderen Verschiedenheiten mit voller Deutlichkeit daraus hervor, dass z. B. im c. IX. 11 und XIV. 5 Ilz ein Stück Textes bringt, das Ald ausgelassen hatte, oder dass Ilz die Kapitel des Titels XV unter der üblichen Ueberschrift als besonderen Titel zusammenfasst, während Ald die Titelüberschrift weglässt und die Kapitel mit denen des vorigen Titels verknüpft. So darf man wohl beide auf eine Hs. zurückführen, die die besonderen Merkmale der uns erhaltenen teilt, nämlich die Tendenz, Unebenheiten auszugleichen und den Text auch grammatikalisch richtig zu formen.

In graphischer Beziehung ist für die Hs. Ald noch hervorzuheben, dass sie die römischen Ziffern II und V

häufig verlesen hat, was dann zu den mannigfaltigsten Verstümmelungen der Zahlen den Anlass gegeben hat. So findet sich insbesondere häufig eine Verschreibung der Busszahlen, z. B. von XII in XV, was lediglich auf die Schreibweise und das Verlesen, nicht aber auf sachliche Verschiedenheit zurückzuführen ist.

Als Mischhss. müssen auch Ad und Gw, die mit einander entfernt verwandt sind, bezeichnet werden. Dass sie zusammen gehören, ergibt sich nicht nur daraus, dass sie im allgemeinen in den Varianten beisammenstehen, sondern insbesondere aus Varianten, durch die sie sich gemeinsam von allen anderen abheben. In dieser Richtung wäre hinzuweisen z. B. auf II. 5 'prohibuit' statt 'contestavit' in Ad, B, Gw; XII. 6 'in longum' Ad, Gw, Ch, T 1 ('in longo' Hss. der Gr. II); XVI. 9 fügen beide nach 'iuret cum uno sacramentale' ein 'et dicat' ein; in XVI. 10 fehlt in beiden 'hoc neglexerit facere'; XVII. 3 'testificare' statt 'testare', sowie auch jene Stellen, wo sie nur mit einzelnen anderen Hss. besondere Varianten enthalten, so vor allem II. 1 'sed cum probatoribus', welche Stelle auch die Zugehörigkeit des Fragmentes B zu dieser Gruppe (= Merkels D) dartut, dann X. 1 'dolum' statt 'odium' (auch in Bb), I. 4 'in loco eius' statt 'in loco' (auch in Ald, Ilz).

Die Hss. finden wir, wie die obigen Aufstellungen zeigen, bald auf der Seite der I., bald bei der II. Gruppe, ohne dass gerade genau zu entscheiden wäre, welcher Gruppe sie näher stehen. Nur durch die Latinität stehen sie wohl der I. Gruppe etwas näher. Einen besonderen Wert wird man diesen Hss. nicht beimessen dürfen.

In ihre Nähe ist mit Merkel wohl auch das Fragment B zu stellen, wobei ja freilich bei diesem, wie bei allen übrigen Fragmenten, eine klare Entscheidung über die Einreihung an dem Uebelstand krankt, dass sie alle nicht bis zu jenen Kapitelserien (Titel IX. XII. XV f.) reichen, in denen die Frage der Verwandtschaft durch den Vergleich mit den westgothischen Vorlagen am bestmöglichen beantwortet werden kann.

Was die übrigen Fragmente betrifft, so dürften Em und S wohl der II. Gruppe zuzuzählen sein, wenigstens nach ihrer Latinität; dorthin gehört auch W. Die Hs. P 5 steht den P 1—4 sehr nahe und repräsentiert — soweit sie erhalten ist — einen guten Text; auch G und K stehen diesen Hss. nahe.

B. Die Ausgabe.

Die Ergebnisse, welche aus dem bisher geschilderten Hss.-Verhältnisse für die Ausgabe zu gewinnen sind, scheinen mir etwa in Folgendem zu liegen.

Wie oben S. 435 schon angedeutet wurde, erscheint es immerhin gerechtfertigt, für die Ausgabe zunächst jene Hss.-Gruppe heranzuziehen, die in zahlreicheren Fällen den nachweisbaren Vorlagen ziemlich nahesteht, also die Hss. der Gruppe I. Unter diesen sind, wie oben schon ausgeführt wurde, vor allen die Hss. des oben S. 433 abgesteckten engsten Kreises zu berücksichtigen, und da es sich wohl empfiehlt, wenigstens für die Schreibweise nicht ein eklektisches Verfahren zu wählen und nicht eine Unifizierung nach bestimmten Schablonen und Regeln vorzunehmen, sondern darin einer Hs. zu folgen, die als besonders gut diese bevorrechtete Stellung verdient, so musste die Wahl aus den oben S. 438 f. angegebenen Gründen wohl auf die Hs. V fallen, die m. E. eben unter einer Reihe ziemlich gleichartiger und gleichwertiger Hss. einen gewissen Vorzug für sich in Anspruch nehmen kann. Dass man bei einer solchen Auswahl, wenn sie nun einmal notwendig ist, schwanken mag zwischen der einen oder der anderen, ist ebenso selbstverständlich, wie dass die schliessliche Auswahl immer etwas Subjektives an sich hat; aber da die Nüancen sehr geringfügige sind, hat es ja auch im Ganzen geringe Bedeutung.

Aus der oben S. 435 geschilderten Sachlage ergibt sich, dass die vulgärlateinischen Formen meist in die Anmerkung verbannt werden, weil eben die sachlich besseren Hss. diese Sprachformen weniger häufig enthalten.

Da eine Hss.-Genealogie sich m. E. nicht entwickeln lässt, habe ich, wie die früheren Ausführungen schon zeigten, für die Bezeichnung der Hss. nicht eine fortlaufende Buchstabenreihe mit Ziffern gewählt, sondern kurze Siglen, die auf die örtliche Bezeichnung der Hss. einen Bezug haben; wo möglich auf die ursprüngliche Zugehörigkeit der Hss.; z. B. Ch = Chiemsee, Alt = Altaich etc. oder auch auf den gegenwärtigen oder früheren Aufbewahrungsort der Hss., wie P 1. 2. 3 etc. für die verschiedenen Pariser Hss. u. s. w. Auch diese Namengebung trägt ja ein willkürliches Moment in sich; das ist unvermeidlich. So sehr ich mir bewusst bin, dass die Art der Benennung der Hss. gleichgültig ist, wenn man nur weiss, wie jede heisst, so glaube ich doch, dass

unter den verschiedenen gebräuchlichen Formen die von mir gewählte Bezeichnung in diesem Falle den anderen Benennungen gegenüber zwei kleine Vorzüge für sich anführen kann. Erstlich scheint mir diese Bezeichnungsart plastischer als die indifferente Bezeichnung nach den fortlaufenden Buchstaben und Zahlen. Bei Siglen wie V (= Vaticanus), Alt (= Altaich), Bb (= Benedictoburanus) u. s. w. denkt man sich mühelos etwas Konkretes, das Zeichen sagt gleich, welcher Codex gemeint ist, während die Bezeichnungen E 3, C 1, B 6 doch erst auf einem gedankenmässigen Umwege konkretisiert werden können; und dazu kommt, dass bei dem Fehlen der Voraussetzungen für eine Hss.-Genealogie und dem Mangel von Argumenten, auf welche eine starke Unterscheidung in der Wertung der Hss. sich stützen könnte¹, der systematische Inhalt, den eine solche Bezeichnung bekunden soll, hier eben sich nicht vorfindet. Wenn ja auch einer Zahl von Hss. ein gewisser Vorrang vor den übrigen eingeräumt werden kann, so sind die Grenzen doch häufig fliegend, und bringen Hss., die man sonst nicht allzu hoch zu bewerten hat, in einzelnen Fällen sachlich und häufig sprachlich oft so gute Lesarten, dass ich eine Hss.-Bezeichnung, die als eine Wertschätzung der einzelnen Codices gedeutet werden könnte, als vielfach irreführend ablehnen musste. Aus diesen Gründen entschied ich mich für die früher geschilderte und auch schon in diesem Aufsätze angewendete Bezeichnungsweise und für alphabetische Anordnung der Siglen bei den einzelnen Varianten. Ich hielt daran fest, obwohl ich mich damit von den Wünschen ein wenig entfernte, welche in der Zentralkommission der Mon. Germ. und speziell von dem Leiter der Abteilung Herrn Wirkl. Geheimen Rat Prof. Brunner geäußert wurden. Auch dem Vorschlage, wenigstens in der Reihenfolge der Siglen, die angeben, welche Hss. die einzelnen Varianten bringen, an Stelle der alphabetischen Ordnung eine Ordnung nach den Gruppen zu wählen, vermochte ich mich nicht anzuschliessen. Dafür war mir nicht nur die Ueberlegung massgebend, dass eine solche Umstellung, die ich nun neu hätte durchführen müssen, eine Mühe erfordert hätte, die, selbst wenn das zu einer nennenswerten Besserung geführt hätte, mit dem Erfolg in gar keinem Verhältnisse gestanden wäre — die zahl-

1) Vgl. oben S. 434 ff.

reichen Fehler nicht gerechnet, die sich dabei leicht hätten einschleichen können — sondern viel mehr noch die Ueberzeugung, dass die indifferente alphabetische Ordnung meines Erachtens den Vorzug verdient vor einer Rangordnung, die sehr viel subjektive Werturteile enthält. Zeigen doch die obigen Ausführungen, dass in sehr vielen Fällen nachweisbar die Hss. der besseren (I.) Gruppe den schlechteren Text bringen. Es erscheint mir viel richtiger, wenn der Benutzer sich über den Wert der einzelnen Hss. nach der Einleitung oder seinen eigenen Studien erst Rechenschaft geben muss, als wenn er vorschnell durch eine Bezeichnung wie A 1 oder durch die Reihenfolge in der Aufzählung zu einem Werturteil verleitet wird, das vielfach nicht begründet wäre.

Gerade der Mangel einer Hss.-Genealogie rechtfertigt eine reichliche Ausgestaltung des Variantenapparates und ich blieb in dieser Richtung bei der in den Leges-Ausgaben hergebrachten Uebung, lieber zu viel als zu wenig zu bieten; ich blieb dabei, wenn auch meiner Meinung nach eine viel, viel weitergehende Oekonomie in diesen Varianten sich rechtfertigen liesse. Ich habe auf die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Varianten natürlich die weitestgehende Sorgfalt verwendet; nachdem ich sie auf Grund meiner Kollationen zusammengestellt, habe ich sie noch mit dem Merkelschen Apparat vergleichen lassen, um so — in Fällen, die sich sonst nicht klarstellen liessen, nach neuerlicher Heranziehung der Hss. selbst zu einem möglichst genauen Texte zu gelangen.

Fehlerlos wird die Ausgabe natürlich trotz all dem nicht sein, wenn sie auch einige Fehlerchen berichtigt, die Merkel unterlaufen waren.

Die textlichen Varianten sind nicht mit Buchstabennoten an die entsprechenden Worte des Textes verwiesen, sondern, wie das jetzt immer allgemeiner üblich wird, von Zeile zu Zeile vermerkt; dabei ist zu beachten, dass ohne grösseres Intervall zusammengestellte Varianten immer und ausnahmslos dem Worte oder der Wortgruppe des Textes entsprechen, die aus dem Eingange dieser Noten-Gruppe ersichtlich ist. Steht z. B. statt einem Worte im Texte, auf das sich die Anmerkung bezieht, für irgend eine Hs. eine Mehrheit von Worten, so ist es klar, dass eben die weiteren hinzugefügt sind, und umgekehrt, folgt auf eine Mehrheit von Worten, von denen die Anmerkung ausgeht, nur mehr eine geringere Zahl, so fehlen eben die übrigen in der beigefügten Hs., auch dann, wenn das

Fehlen dieser Worte nicht eigens bemerkt ist, z. B. 'quod] eo quod' Alt; 'quare' J; oder 'XV sol. conponat' P 1; 'sol. XII conponat' Ald; 'XV conponat' B 1; 'XII sol.' Ad u. s. w. bedeuten, dass an Stelle der zuerst erwähnten Worte in den einzelnen Hss., die vermerkt sind, eben das steht, was für jede angegeben wurde, ohne dass etwa noch besonders ausgeführt würde, dass oben z. B. 'eo' hinzugefügt oder bei B 1 'solidos', bei Ad 'conponat' fehlen.

In einer Beziehung war ich absichtlich sehr konservativ, nämlich gegenüber der bisher herrschenden Ausgabe Merckels, in dem ich ihrer Titel- und Kapiteleinteilung und Numerierung soweit als nur irgend möglich gefolgt bin. Es wäre ja nichts leichter gewesen als hier Aenderungen vorzunehmen. Nur wo es mir ganz unvermeidlich schien, habe ich aber solche Aenderungen vorgenommen, z. B. wo man die von Merkel im Texte I als Appendices ausgeschiedenen Kapitel in den Text wieder einfügen oder ein Kapitel von einer Stelle, an die es sich in einem Teile der Hss. und in Merckels Ausgabe verirrt, an jene zurückversetzen musste, an die es ursprünglich und sachlich gehört. Wo es irgendwie zu vermeiden war, habe ich es aber bei der alten Numerierung belassen aus der rein praktischen Ueberlegung, dass die grosse umfassende Literatur der letzten Decennien mit ihren zum Teil geradezu lapidaren Werken allgemein nach der Merckelschen Ausgabe zitiert, und dass es eine unendliche, nicht zu rechtfertigende Erschwerung für die Benutzung der neuen Ausgabe bedeuten würde, wenn nun alle diese Zitate nach der neuen Numerierung nicht stimmen würden. Aus diesen Gründen habe ich Abänderungen, auch wo sie nahe gelegen hätten, wie z. B. die Kassierung des gesonderten Titels III, unterlassen und wo sie notwendig waren, die Numerierung nach dem Texte I der Merckelschen Ausgabe im Drucke als Marginalnotiz hinzugefügt.

Eine Frage, die mehr die äussere Anordnung als das Wesentliche betrifft, ist die Behandlung der Kapitelrubriken.

Die Mehrzahl der Hss. schickt dem Texte einen Index voraus, d. h. eine Uebersicht kurzer Angaben über den Inhalt der einzelnen Kapitel. Nur wenige unter den Hss. haben diese kurzen Inhaltsangaben als Rubriken den einzelnen Kapiteln vorangestellt, so L und P 6¹ und die

1) Nur ein Teil der Hs. P 6 hat statt dieser Rubriken eine Kapitelnumerierung.

Drucke Her und Til, welch letzterer überdies noch den Index dem Gesetzestexte voranstellt. Bei den Drucken kann man im Zweifel sein, ob diese Rubrizierung schon in ihrer Vorlage sich fand, oder ob sie das Werk des Editors war. So manches spricht für die letztere Annahme. Ursprünglich war die Lex gewiss nicht rubriziert; aber möglich ist es, dass die Inhaltsangaben, die zu den einzelnen Kapiteln hinzugefügt wurden, eine ältere Form darstellen, so dass die Indices, die dem Texte vorangestellt wurden, als Zusammenfassung der Rubriken entstanden wären. Finden sich nun, wenn man die Drucke mitrechnet, Rubriken in beiden Hss.-Gruppen, so erscheint es auch handschriftlich gerechtfertigt, sie auch in die Ausgabe einzufügen, was für die Benutzung derselben eine so grosse Bequemlichkeit bedeutet. Man wird es an der Neuausgabe nicht zu tadeln haben, wenn ich selbstverständlich mit genauen Angaben über die handschriftliche Ueberlieferung diesen Ueberlegungen Folge geleistet habe.

Bezüglich der sachlichen Anmerkungen ist man ja längst davon abgekommen, die zahlreichen Verweisungen, Abhandlungen und Exkurse, die Merkel seiner Ausgabe beifügte, nachzuahmen. Aber das Notwendige, das zur Erklärung der einzelnen Stellen Erforderliche und die Verweise auf die einschlägige Literatur werden selbstverständlich in die Ausgabe Aufnahme finden.

Die Bearbeitung der germanischen Ausdrücke und deutschen Glossen hat Herr Dr. Dietrich v. Kralik in Wien übernommen, der die Ergebnisse seiner Untersuchung in dem oben S. 431 angekündigten Aufsätze veröffentlicht.

Besondere Sorgfalt wendete ich dem Verhältnisse des Textes zu seinen Quellen zu. Trifft es zu, was ich (N. A. XXXIII, 608 ff.) zu zeigen versuchte, trifft es zu, dass die Lex Baiuv. in weitem Umfange auf Entlehnungen und Bearbeitungen zurückgeht, so schien es mir angemessen, alle diese Entlehnungen mit voller Deutlichkeit zum Ausdrucke zu bringen. Auch hier schien mir für zweifelhafte Fälle ein Zuviel immer besser als ein Zuwenig. Wenn ich diesen Fragen besondere Aufmerksamkeit gewidmet habe und dabei dem Beispiele gefolgt bin, das mein Lehrer der Diplomatik Th. von Sickel in der Ausgabe der Ottonen-diplome gegeben hat, solche Entlehnungen auch graphisch in augenfälliger Weise im Drucke zu kennzeichnen, so glaube ich, dass die darauf angewendete Mühe vielleicht das beste brachte, das ich bei dem ganzen Editionswerke zu leisten vermochte. Die Vorlagen der Diplome sind aber

meist ältere Diplome derselben Kaiser und Könige, die darum auch im selben Bande einige Seiten früher zum Abdrucke kommen, — da genügt der einfache Verweis. Die Quellen der Lex Baiuv. sind sehr zerstreut, zum Teil in sehr unbequem zu benutzenden Ausgaben veröffentlicht¹, da genügt m. E. der einfache Hinweis auf jene Quellen nicht; die müssen vielmehr neben dem Texte des Volksrechtes, in den sie verwebt wurden, zum Abdruck gebracht werden.

Das ist die einzige nennenswerte Neuerung, welche diese Edition von den anderen Ausgaben von Volksrechten unterscheidet, und ich glaube, sie wird ihre Freunde finden.

Im ganzen schliesse ich die Arbeit mit dem Wunsche, dass die neue Ausgabe den Benutzern Gewinn und Annehmlichkeit und mehr Befriedigung gewähren möge als dem Herausgeber, so dass die grosse, in so vielen Phasen recht unerquickliche und mühevoll, für meine sonstige wissenschaftliche Betätigung und für meine Nerven vielfach geradezu unselige Arbeit, die in meinem Leben einen grösseren Zeitraum ausgefüllt hat, als ich gedacht und als ich gewünscht hätte, durch den Nutzen, den sie anderen bringt, einige Rechtfertigung und Anerkennung finden kann.

1) Wie z. B. der Ed. Rothari und überhaupt alle in der Folioausgabe der Leges veröffentlichten Quellen.
